David Gibor

David Gibor ist auf Strafrecht spezialisierter Rechtsanwalt in Zürich.

Die Straflosigkeit der Knabenbeschneidung

Samstag, 04. August 2012 21:21

Die Nachricht: Die Debatte über ein Urteil des Kölner Landgerichts zur rituellen Beschneidung jüdischer und muslimischer Knaben hat auch in der Schweiz zu rechtlichen Unklarheiten geführt. Das Kinderspital Zürich stoppte die Beschneidungen.

Der Kommentar: Rechtsgelehrte streiten sich über die strafrechtliche Einordnung, stimmen aber offenbar darin überein, dass die Knabenbeschneidung grundsätzlich eine strafbare Körperverletzung sei, welche allenfalls durch die elterliche Einwilligung gerechtfertigt werde. Diesen Ansichten wird hier widersprochen.

Bereits das Kölner Landgericht räumte ein, dass die Frage der Rechtmässigkeit in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet wird. Es wies auf Gerichtsentscheidungen hin, die von der Zulässigkeit fachgerechter Beschneidungen ausgingen, und hielt auch Lehrmeinungen für vertretbar, welche die Frage anders als das Gericht beantworteten. Und anders sah dies etwa das vorinstanzliche Kölner Amtsgericht.

Das Landgericht verstieg sich zu einem masslosen Rationalismus. Auf der Grundlage eines juristischen Formalismus masste es sich eine intolerante Deutungshoheit über fundamentale religiöse und kulturelle Werte an. Demgegenüber liess das Amtsgericht ausdrücklich offen, ob eine ärztlich korrekt durchgeführte Zirkumzision nicht bereits wegen ihres sozialadäquaten Vorgangs keine Körperverletzung sei und straflos bleiben müsse. Es sprach den Angeklagten aber aufgrund der wirksamen Einwilligung der Kindseltern in den Eingriff vom Vorwurf der Körperverletzung frei. Damit ging das Gericht der spannenden Frage nach der Sozialadäquanz bewusst aus dem Weg. Das wäre aber gar nicht nötig gewesen.

Die bloss fragmentarische Natur des Strafrechts bringt es nun mal mit sich, dass nicht jedes Verhalten vom Gesetz sanktioniert wird. Eine Tat ist nur strafbar, wenn sie tatbestandsmässig, rechtswidrig und auch schuldhaft begangen wird. Tatbestandsmässig ist dabei ein Verhalten, wenn es einem strafrechtlich sanktionierten Verbot oder Gebot widerspricht. Die Tatbestände sollen aus der unendlichen Fülle menschlicher Verhaltensweisen nur gerade diejenigen herausheben, die von der regulären sozialen Ordnung schwerwiegend abweichen.

Ist ein Verhalten nicht tatbestandsmässig, fehlt es am Unrechtsgehalt und damit auch an der Strafbarkeit. Da die gesetzlichen Straftatbestände generell und abstrakt formuliert sind – sie müssen ja unrechtes Verhalten in allen denkbaren Spielarten regeln –, erfassen sie gelegentlich auch Verhaltensmuster, die allgemeine, eben erlaubte Lebensrisiken normaler Höhe hervorbringen und daher nicht gemeint sein können.

Für die in solchen Fällen offensichtliche Übereinstimmung eines Verhaltens mit der geschichtlich gewordenen Sozialordnung prägte die Strafrechtswissenschaft den Begriff der Sozialadäquanz. Ein solches weitverbreitetes, sozial übliches und grundsätzlich anerkanntes Handeln wirkt im Falle einer «üblichen» Verletzung nicht bloss rechtfertigend, etwa über die Einwilligung. Sozial adäquates Handeln schliesst vielmehr bereits den Tatbestand aus. Rituelle Knabenbeschneidungen gehören

ganz eindeutig zu solchen Betätigungen, die sich innerhalb des Rahmens der geschichtlich etablierten, sozialethischen Ordnung unseres Gemeinschaftslebens und aller monotheistischen Religionen bewegen.

Solche gebilligten Üblichkeiten im Rahmen der Religionsausübung entsprechen allgemeinen sozialen Normen und können in einer offenen Gesellschaft nicht verboten werden. An die Stelle des Verbotes tritt aber das verpflichtende Gebot, die Risiken auf dasjenige Minimum zu beschränken, das nicht ausgeschlossen werden kann, wenn man die entsprechende Tätigkeit, etwa die Brit Mila, überhaupt noch ausüben will. Die Knabenbeschneidung steht unter strengsten medizinischen Anforderungen. Hierfür exemplarisch ist die jahrelange ärztliche Ausbildung eines Mohel.

Die rituelle Knabenbeschneidung nach jüdischem Brauch wurde übrigens in den letzten 4000 Jahren nur gerade unter Hadrian, Stalin und Hitler verboten. Alleine diese historische Bewandtnis verdeutlicht, wie selbstverständlich – und eben sozial adäquat – auch unsere westlichen Kulturen über die Zeiten mit der Knabenbeschneidung verfahren sind. Die drei erwähnten historischen Ausnahmen vermögen die traditionelle Toleranz gegenüber der Knabenbeschneidung ja nur zu bestätigen.

Mehr Themen finden Sie in der gedruckten Ausgabe oder über E-Paper!

Originallink: http://www.sonntagonline.ch/blog/590/

Neuer Link: https://www.schweizamwochenende.ch/meinung/die-straflosigkeit-der-knabenbeschneidung-131054052